

Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Präambel

2. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- Artikel 1 Name, Rechtsstellung, Sitz Artikel 2
Aufgabe
Artikel 3 Gemeinnützigkeit
Artikel 4 Vermögen

3. Abschnitt Mitgliedschaft

- Artikel 5 Mitgliedschaft
Artikel 6 Beginn der Mitgliedschaft Artikel 7
Ruhe der Mitgliedschaft Artikel 8 Ende
der Mitgliedschaft
Artikel 9 Leistungen der Emeritenanstalt Artikel 10
Höhe der Mitgliedsbeiträge

4. Abschnitt Ruhestand

- Artikel 11 Beginn des dauernden Ruhestands Artikel 12
Vorzeitiger Ruhestand
Artikel 13 Verfahren zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand
Artikel 14 Einstweiliger Ruhestand

5. Abschnitt Versorgung

- Artikel 15 Versorgung
Artikel 16 Ruhegehaltfähige Bezüge
Artikel 17 Entstehung, Berechnung und Höhe des Ruhegehalts Artikel 18
Mindestruhegehalt
Artikel 19 Entstehen und Erlöschen des Ruhegehalts Artikel 20
Anzeige- und Mitwirkungspflichten
Artikel 21 Fälligkeit des Ruhegehalts, Zahlungshinweise, Überzahlung
Artikel 22 Übergangsregelung

6. Abschnitt Organe

- Artikel 23 Organe der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg Artikel 24
Vorstand und Vertretung
Artikel 25 Vermögensrat

7. Abschnitt Besondere Maßgaben

- Artikel 26 Rechnungsjahr, Haushaltsplan, Jahresrechnung Artikel 27
Satzungsänderungen, Vermögensanfall
Artikel 28 Schlussbestimmungen
Artikel 29 Inkrafttreten

Gemäß can. 391 CIC erlasse ich, nachdem das Domkapitel als Konsultorenkollegium zugestimmt hat, sowie der Vermögensrat und der Priesterrat hierzu gehört wurden, die nachfolgende Neufassung der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg.

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Versorgung der Priester und der Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastoralkurses in der Diözese Augsburg.

1. Abschnitt Präambel

Präambel

In Übereinstimmung mit den Vorschriften der cc. 281 § 2, 1274 § 2 CIC gewährt die Diözese Augsburg - unter Einbeziehung der für die Priesterbesoldung zweckgebundenen Pfründestiftungserträge - den in ihrem Dienst stehenden Priestern und Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastoralkurses in der Diözese Augsburg eine angemessene, ihren Lebensunterhalt sicherstellende Versorgung, welche sich wegen der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des kirchlichen Dienstverhältnisses mit einem öffentlich-rechtlichen an den beamtenrechtlichen Grundsätzen für öffentlich-rechtliche Dienst- und Versorgungsverhältnisse in Bayern anlehnt. Sofern dem Grunde nach auf die Priester und Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastoralkurses in der Diözese Augsburg übertragbar, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) - unbeschadet dessen Artikel 1 Absatz 4 - in ihrer jeweiligen Fassung ergänzend. Die (Alters-)Versorgung der Priester und Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastoralkurses in der Diözese Augsburg wird - bei grundsätzlicher Übereinstimmung mit den übrigen bayerischen (Erz-)Diözesen - durch diese Satzung gemeinsam mit den auf Priester und Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastoralkurses in der Diözese Augsburg dem Grunde nach anwendbaren Bestimmungen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) geregelt. Die diözesanrechtlichen Regelungen dieses Bereiches tragen gleichzeitig der Gehorsams- und Treuepflicht der Priester und Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastoralkurses in der Diözese Augsburg sowie der betreffenden Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Diözese Augsburg Rechnung.

2. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Artikel 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg (Priesterversorgungskasse) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich öffentliche juristische Person gemäß can. 116 CIC.
- (2) Die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg hat ihren Sitz in Augsburg.

Artikel 2 Aufgabe

Die Diözese Augsburg gewährt unter Zuhilfenahme der Emeritenanstalt deren Mitgliedern (Artikel 5) während des dauernden, vorzeitigen oder einstweiligen Ruhestands eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 SGB VI und des § 4 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII. Die Diözese Augsburg erfüllt dadurch die sich aus cc. 281 § 2 i.V.m. 1274 § 1 und 402 § 2 CIC ergebende Versorgungspflicht.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Emeritenanstalt ist als gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechts, die keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit (§ 1 Absatz 1 Nr. 6, § 4, § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG, § 2 GewStDV). Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.
- (2) Mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 und Artikel 9 verfolgt die Emeritenanstalt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Emeritenanstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Emeritenanstalt dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe (Artikel 23) erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Emeritenanstalt (§ 55 Absatz 1 Nr. 1 AO).
- (5) Die Emeritenanstalt darf aus verfügbaren Mitteln keine Person durch Ausgaben, die ihren Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen (§ 55 Absatz 1 Nr. 3 AO).

Artikel 4 Vermögen

- (1) Die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg erfüllt ihre Aufgaben aus
 1. eigenem Vermögen, etwaigen Rücklagen und den Erträgen hieraus,
 2. Leistungen des Freistaates Bayern nach Artikel 10 § 1 Satz 2 Buchst. i) des Bayerischen Konkordates,
 3. Beiträgen ihrer Mitglieder,
 4. Zuschüssen der Diözese Augsburg und etwaigen Zuschüssen des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg sowie
 5. freiwilligen Zuwendungen.
- (2) Beiträge ihrer Mitglieder im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 werden widerruflich nicht erhoben.
- (3) Der Vermögensrat (Artikel 23 Buchst. c), Artikel 25) sorgt für die Bereitstellung der zur Aufgabenerfüllung der Emeritenanstalt erforderlichen Mittel.

3. Abschnitt Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg sind
 1. der Diözesanbischof,
 2. die emeritierten Diözesanbischöfe,
 3. die Weihbischöfe, Dignitäre, Domkapitulare und Domvikare der Diözese Augsburg,

4. die in die Diözese Augsburg inkardinierten Priester,
 5. heimatvertriebene Priester deutscher Abstammung, die zwar einer anderen Diözese angehören, für die aber die Diözese Augsburg nach den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der heimatvertriebenen Priester als Aufnahmediözese gilt, und
 6. Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastorkurses zur Vorbereitung auf die Inkardination zum Dienst in der Diözese Augsburg, deren Versorgung nicht anderweitig, staatlichen Angestellten gleichwertig gesichert ist.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ist eine Pflichtmitgliedschaft, soweit diese Satzung nicht selbst Ausnahmen zulässt.
 - (3) Von der Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ausgenommen sind Priester sowie Priesteramtskandidaten im Sinne von Absatz 1 Nr. 6,
 1. die bei der Aufnahme in den Klerus der Diözese Augsburg (Inkardination) bzw. bei Beginn des Pastorkurses nachweisen, dass ihre Versorgung anderweitig, staatlichen Angestellten gleichwertig gesichert ist,
 2. die eine staatlichen Angestellten gleichwertige Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder erhalten werden und
 3. deren Mitgliedschaft nach Artikel 8 dieser Satzung beendet ist.
 - (4) Die Ständigen Diakone im Hauptberuf sowie die Ständigen Diakone mit Zivilberuf werden von der Versorgungspflicht der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg nicht umfasst (can. 281 §§ 2 und 3 CIC; Teil II §§ 1 Absatz 2, 5 Absatz 1, § 26 der Dienst- und Vergütungsordnung für Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen).
 - (5) Die Feststellung einer anderweitigen, staatlichen Angestellten gleichwertigen Versorgung erfolgt im Bedarfsfalle schriftlich durch den Generalvikar des Bischofs von Augsburg.
 - (6) Über die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg erhalten die Mitglieder eine Urkunde.

Artikel 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg beginnt für
 1. den Diözesanbischof mit dem Tag der Besitzergreifung und die Weihbischöfe mit dem Tag des Amtsantritts, soweit sie nicht bereits durch die nachstehenden Nummern erfasst sind,
 2. Priester mit dem Tag ihrer Inkardination; dies gilt gleichermaßen auch für Priester, die erst nach ihrer Priesterweihe endgültig in den Klerus der Diözese Augsburg (Inkardination) aufgenommen werden,
 3. heimatvertriebene Priester mit dem Tag ihrer Aufnahme in den dauernden Dienst der Diözese Augsburg und
 4. Priesteramtskandidaten im Sinne des Artikel 5 Absatz 1 Nr. 6 mit dem Tag der Aufnahme in den Pastorkurs der Diözese Augsburg.
- (2) Zeiten des Ruhens der Mitgliedschaft sind nicht ruhegehaltfähig. Zeiten einer Mitgliedschaft in einer Emeritenanstalt einer anderen deutschen (Erz-

)Diözese sollen zur Gewährleistung einer angemessenen, den Lebensunterhalt sicherstellenden Versorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Im Falle der Inkardination von Ordensmitgliedern in den Klerus der Diözese Augsburg soll mit der Ordensgemeinschaft ein Versorgungsteilungsabkommen abgeschlossen werden. Dem Versorgungsteilungsabkommen sind die Beträge, die für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich wären, zu Grunde zu legen.

Die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie die Bewilligung einer Versorgung aufgrund von Kannvorschriften obliegen dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg.

Ob Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll bei der Aufnahme als Mitglied in der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg entschieden werden; diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zu Grunde liegt.

Entscheidungen über die Bewilligung einer Versorgung auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden.

Artikel 7 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ruht ab dem Zeitpunkt

1. ab dem dem Mitglied wegen seiner Ernennung zum Beamten des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes auf Lebenszeit eine anderweitige Versorgung nach beamten- rechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 2 SGB VI und des § 4 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII schriftlich zugesichert wurde, bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand,
2. der Aufnahme des Mitglieds in das Noviziat eines Instituts des geweihten Lebens oder einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens mit Inkardinationsrecht.

(2) Entfällt die anderweitige Versorgung nach Absatz 1 wieder und kehrt der Priester in den aktiven Dienst der Diözese Augsburg zurück, so lebt seine Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg wieder auf. Wurden während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft Beiträge von den übrigen Mitgliedern der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg eingefordert, so sind diese nach Wiederaufleben der Mitgliedschaft in gleicher Höhe nach zu entrichten, soweit dies nicht seitens des bisherigen Dienstherrn geschieht oder ein sog. Versorgungsteilungsabkommen mit diesem zustande kommt.

Artikel 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg endet

1. mit der Besitzergreifung einer anderen Diözese als Bischof bzw. mit Amtsantritt als Weihbischof in einer anderen Diözese,
2. mit der endgültigen Aufnahme des Priesters in den Klerus einer anderen Diözese oder in ein Institut des geweihten Lebens oder eine Gesellschaft des Apostolischen Lebens mit Inkardinationsrecht,
3. mit der Versetzung des Beamten des Staates, einer Gemeinde oder eines

Gemeindeverbandes in den dauernden Ruhestand, unbeschadet der Bestimmung des Artikel 9 Absatz 4,

4. mit dem Verlust des klerikalen Standes nach den cc. 290, 292 CIC,
 5. mit dem Ausscheiden aus der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg,
 6. aus Gründen, die kirchenrechtlich den dauernden Verlust des Anspruches auf die Leistung von Bezügen zur Folge haben oder aufgrund einer besonderen förmlichen Vereinbarung mit der Diözese Augsburg,
 7. bei Beendigung des Dienstverhältnisses und dem gleichzeitigen Verlust der Versorgungsbezüge, unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 2,
 8. mit dem Ausscheiden als Priesteramtskandidat und
 9. mit dem Tod.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen Ausscheidens aus der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg (Absatz 1 Nr. 5 und 7) lässt einen gesetzlichen Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unberührt. Die Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge durch die Diözese Augsburg gilt sämtliche Ansprüche des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber dieser wie auch gegenüber der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ab und bringt sie zum Erlöschen.

Artikel 9 Leistungen der Emeritenanstalt

- (1) Die Diözese Augsburg gewährt unter Zuhilfenahme der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg deren Mitglieder eine Versorgung nach den Artikeln 15 ff. dieser Satzung.
- (2) Auf die Höhe der Versorgung werden angerechnet:
 1. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgung oder einer betrieblichen Altersversorgung, soweit die Leistungen hieraus und das Ruhegehalt den Ruhegehaltssatz von 71,75 v.H. übersteigen,
 2. Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung des Mitglieds,
 3. Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese Augsburg oder ein anderer Dienstgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat,
 4. Bezüge aus einem anderweitigen Dienstverhältnis während des Ruhestands, sofern die Summe der Bezüge des Mitglieds die vergleichbaren Bezüge bei aktivem Dienst um mehr als 20 v.H. übersteigt.

Die Anrechnung erfolgt auch, wenn das Mitglied keine Versorgung mit einem Ruhegehaltssatz in Höhe von 71,75 v.H. erhält oder ohne Zustimmung des Generalvikars des Bischofs von Augsburg auf Leistungen im Sinne des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 verzichtet oder solche Ansprüche nicht geltend macht. In diesen Fällen wird die Anrechnung nach billigem Ermessen vorgenommen.

- (3) Im Falle des Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird unter Zuhilfenahme der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ein Ruhegehalt nur geleistet, soweit die Summe der Leistungen der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg und

der Bezüge des Mitglieds aus seinem neuen Dienstverhältnis vergleichbare Bezüge bei aktivem Dienst um mehr als 20 v.H. nicht übersteigen.

- (4) Wird die Zeit, in der das Mitglied vor seiner Aufnahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (mit dem Staat, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband) im Dienst der Diözese Augsburg tätig war, bei seiner Ruhestandsversetzung nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, so gewährt die Diözese Augsburg unter Zuhilfenahme der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg eine Ergänzung des Ruhegehalts. Diese Ergänzung des Ruhegehalts bemisst sich nach der Höhe des Ruhegehalts eines Pfarrers (vgl. Artikel 17 dieser Satzung).

Artikel 10 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Sofern von den Mitgliedern künftig eigene Beiträge im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung erhoben werden, wird deren Höhe auf Vorschlag des Vermögensrates vom Bischof von Augsburg festgesetzt. Der Bischof von Augsburg kann eingeführte Beiträge der Mitglieder mit Zustimmung des Domkapitels als Konsultorenkollegium und nach Anhörung des Vermögensrates wieder aussetzen.
- (2) Ruht die Mitgliedschaft oder ist sie beendet, ohne dass eine Versorgung (5. Abschnitt) in Anspruch genommen worden ist, werden Beiträge eines Mitglieds nach Artikel 4 Absatz 1 Nr. 3 dieser Satzung auf Antrag zurückerstattet, wenn dies in vergleichbaren Fällen nach § 210 SGB VI (Beitragserstattung) vor- gesehen ist.

4. Abschnitt Ruhestand

Artikel 11 Beginn des dauernden Ruhestands

- (1) Gemäß can. 538 § 3 CIC haben die Priester rechtzeitig vor Vollendung des 75. Lebensjahres den Bischof von Augsburg ihren Amtsverzicht anzubieten. In der Diözese Augsburg kann ein Priester bereits zum Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Hierzu ist von dem Priester ein Antrag auf Versetzung in den dauernden Ruhestand zum Ablauf des Monats, in dem er das 70. Lebensjahr vollendet, erforderlich.
- (2) Für den Absatz 1 gilt im Übrigen unverändert die "Ruhestandsordnung der Diözese Augsburg – Regelungen und Angebote für Priester vor und im Ruhestand" vom 09.03.2012 (Amtsblatt 2012 Seite 232 ff.) in seiner jeweiligen, auch künftigen oder ersetzten- den Fassung.
- (3) Die Versetzung in den dauernden Ruhestand kann entsprechend dem kanonischen Recht auch von Amts wegen bei Vor- liegen gerechter, schwerwiegender Gründe erfolgen.
- (4) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über den Amtsverzicht (freie Resignation) bleiben unberührt (vgl. cc. 401, 411, 538 §§ 1, 3 CIC).

Artikel 12 Vorzeitiger Ruhestand

- (1) Der Priester kann auf seinen Antrag oder von Amts wegen vor- zeitig in den Ruhestand zu versetzt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden

ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Generalvikars des Bischofs von Augsburg durch von diesem zu bestimmende Ärzte ärztlich oder fachärztlich untersuchen und, falls es ärztlich für erforderlich gehalten wird, beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg zu entbinden. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden von der Diözese Augsburg getragen.

- (2) Entzieht sich der Priester trotz schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 Unterabsatz 2, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine weitere Dienstfähigkeit oder vorzeitige Dienstunfähigkeit gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 festgestellt worden wäre.
- (3) In den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein Mitglied der Emeritananstalt auch dann versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Bischofs von Augsburg aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Bischof von Augsburg an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese Augsburg gehindert ist.
- (4) Von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, solange eine anderweitige Verwendung des Priesters möglich erscheint.
- (5) Ist der Priester oder Priesteramtskandidat vor Vollendung des 70. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 70. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts zu zwei Dritteln als ruhegehaltsfähige Dienstzeit hinzugerechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltsfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit).
- (6) Für die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Bischof von Augsburg - erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vermögensrat – abweichend festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Bischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Artikel 13 Verfahren zur Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand

- (1) Bei der Versetzung von Priestern in den vorzeitigen Ruhestand ist entsprechend den Bestimmungen über das Vorgehen bei der Amtsenthebung von Priestern (cc. 1740 ff. CIC) zu verfahren.
- (2) Vor der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand von Amts wegen wird der Priester unter Angabe der Gründe vom Bischof von Augsburg schriftlich aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen auf sein Amt zu verzichten (vgl. can. 1742 § 1 CIC).

- (3) Sofern der Priester zur Wahrnehmung seiner Rechte aus gesundheitlichen Gründen außerstande ist, wird ihm bei unabweisbarem Bedarf - nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seinen Angehörigen - ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter (Betreuer) für ihn bestellt ist.
- (4) Dem Priester kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten ist.
- (5) Führt das Verfahren zu dem Ergebnis der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, so beginnt der vorzeitige Ruhestand mit dem in dem Enthebungsdekret verfüigten Zeitpunkt.

Artikel 14 Einstweiliger Ruhestand

- (1) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, der infolge Krankheit oder sonstiger Umstände seinen Dienstpflichten für mindestens sechs Monate nicht nachzukommen vermag und für den zu erwarten ist, dass er seinen Dienst wiederaufnehmen kann. Die Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, hat auch zu enthalten, wie lange der einstweilige Ruhestand voraussichtlich dauern wird.
- (2) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Mitglied auch dann versetzt werden, wenn es nach dem Urteil des Bischofs von Augsburg aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Bischof von Augsburg an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (3) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 70. Lebensjahres für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Mitgliedschaft zu zwei Dritteln hinzugerechnet (Zurechnungszeit).
- (4) Für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Generalvikar des Bischofs von Augsburg festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Bischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (5) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand in einen dauernden Ruhestand umgewandelt. Das Ruhegehalt kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Bischof von Augsburg neu festgesetzt werden.

5. Abschnitt Versorgung

Artikel 15 Versorgung

- (1) Die Priester im Ruhestand erhalten das Ruhegehalt, die Unfallfürsorge, die Sonderzuwendung und die Beihilfen im Krankheits- und Pflegefall.

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Bezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß der nachstehenden Artikel 16, 17 und 18 berechnet.

- (2) Versorgungsberechtigt sind die Mitglieder der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg.
- (3) Das Ruhegehalt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die entsprechenden Bezüge für Priester bzw. Priesteramtskandidaten mit Beginn des Pastorkurses in der Diözese Augsburg. Als Anpassung gilt auch die Neufassung der Grundgehaltstabelle mit unterschiedlicher Änderung der Grundgehaltssätze und die allgemeine Erhöhung oder Verminderung der Besoldung um feste Beträge. Abweichungen hiervon können nach Beratung im Vermögensrat vom Bischof von Augsburg festgesetzt werden.
- (4) Ansprüche auf Versorgung können nur abgetreten oder verpfändet werden, soweit sie der Pfändung unterliegen.
- (5) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgung kann die Diözese Augsburg ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgung geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht oder die Diözese Augsburg mit Ansprüchen auf Rückzahlung überzahlter Versorgung für denselben Zeitraum aufrechnet.

Artikel 16 Ruhegehaltsfähige Bezüge

- (1) In Ausführung von Artikel 20 Absatz 1 der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Augsburg (PrBesO) erhält das Mitglied der Emeritenanstalt eine Versorgung entsprechend den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe, in der dieses im aktiven Dienst zuletzt eingestuft war oder gewesen wäre, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung durch den Bischof von Augsburg getroffen wurde.

Als ruhegehaltfähige Bezüge gelten 100 von Hundert der Bezüge nach Absatz 1 Satz 1, bestehend aus Grundgehalt und Gehaltszulagen, sofern diese als versorgungswirksam bezeichnet worden sind.

Haben sich die ruhegehaltfähigen Bezüge zwar nach BesGr. 2 bzw. 4 gerichtet, das Mitglied aber zuvor mindestens 15 Jahre ein Amt ausgeübt hat, das nach der BesGr. 5 besoldet war, so richtet sich das Ruhegehalt nach BesGr. 5.

Abweichend von Unterabsatz 2 gelten bei Priestern mit Besoldung nach Art. 8 Absatz 1 Nrn. 3 bis 5 der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Augsburg folgende Vomhundertsätze der jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe des BayBesG:

1. Besoldungsgruppe 3 (Art. 8 Absatz 1 Nr. 3) 85 v.H.
 2. Besoldungsgruppe 4 (Art. 8 Absatz 1 Nr. 4) 90 v.H.
 3. Besoldungsgruppe 5 100 v.H.
- (2) Mitglieder mit laufendem Ruhegehaltsbezug erhalten eine jährliche Sonderzuwendung nach Art. 76 Absatz 1 Satz 1, 2 Nr. 1 BayBeamVG.

- (3) Die Versorgung umfasst ferner Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen.
- (4) Die Versorgung umfasst die weiteren Zuleistungen nach Maßgabe des Artikels 16 der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Augsburg (Zuschuss für Pfarrhaushälter/-in) in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Ruhegehaltfähige Dienstzeit ist grundsätzlich die Zeit, die das Mitglied in der Emeritenanstalt zurückgelegt hat. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Unterabschnitts 3 (Artikel 14 bis 25) des BayBeamtVG über die ruhegehaltfähige Dienstzeit - soweit übertragbar - ergänzende und entsprechende Anwendung.

Artikel 17 Entstehung, Berechnung und Höhe des Ruhegehalts

- (1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Priester oder Priesteramtskandidat,
 - a. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
 - b. infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (Dienstbeschädigung).
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Beginn des Ruhestands.
- (3) Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltfähigen Bezüge (Artikel 16 Absatz 1) ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähige Dienstzeit 1,79375 v.H., insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H. Der Ruhegehaltssatz beträgt in den Fällen des Artikel 11 Absätze 1 und 2 grundsätzlich 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind die anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Bei der Berechnung der Versorgung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach dieser Satzung zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Priester oder Priesteramtskandidat vor Ablauf des Jahres nach Artikel 11 Absatz 1 dieser Satzung in den Ruhestand versetzt wird (Versorgungsabschlag). Der Versorgungsabschlag darf 10,8 v.H. nicht übersteigen. Artikel 26 Absatz 3 BayBeamtVG, wonach ein Versorgungsabschlag entfällt, gilt entsprechend.

Auf die nach dieser Satzung zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

Artikel 26 Absatz 1 Satz 3 und 4 BayBeamtVG finden sinngemäß Anwendung.

Ein abweichender Ruhegehaltssatz kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse vom Bischof von Augsburg insbesondere dann festgesetzt

werden, wenn der aktive Dienst des Mitglieds durch Zeiten des einstweiligen Ruhestandes oder Zeiten einer befristeten Dienstunfähigkeit unterbrochen war. Näheres kann durch vom Bischof von Augsburg zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

- (4) Bei schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vorgehen die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafen zur Folge haben können, vermag der Bischof von Augsburg unbeschadet der Bestimmungen in can. 281 §§ 1 und 2 CIC, das Ruhegehalt zu kürzen, höchstens jedoch auf das Mindestruhegehalt im Sinne des Artikel 18.

Artikel 18 Mindestruhegehalt

- (1) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt beendet, so kann statt einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Mindestruhegehalt entsprechend den Bestimmungen für die Beamten des Freistaates Bayern (Artikel 26 Absatz 5 BayBeamtVG) gewährt werden. Das Ruhegehalt beträgt hiernach mindestens 35 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge (Artikel 16). An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v.H. der ruhegehaltfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Priester oder Priesteramtskandidat eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von weniger als fünf Jahren zurückgelegt hat.
- (2) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 1 mit Renten oder Altersgeld die Versorgung das nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 erdiente Mindestruhegehalt, so ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zurückbleiben.

Artikel 19 Entstehen und Erlöschen des Ruhegehalts

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem der Priester oder der Priesteramtskandidat in den dauernden Ruhestand tritt oder in den vorzeitigen oder einstweiligen Ruhestand versetzt wird.
- (2) Der Anspruch auf Ruhegehalt erlischt
 1. mit dem Zeitpunkt, in dem wieder Dienstbezüge zustehen,
 2. im Falle des Todes mit Ablauf des Sterbemonats und
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses unter Verlust des Anspruchs auf Versorgung.

Artikel 20 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

- (1) Jeder Priester oder Priesteramtskandidat, der eine Versorgung erhält, ist verpflichtet, dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg unverzüglich
 - a) alle Tatsachen anzugeben, die für die Versorgung erheblich sind, und auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 - b) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versorgung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Versorgung Erklärungen

abgegeben worden sind, mitzuteilen.

- c) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Kommen Versorgungsberechtigte den ihnen nach Absatz 1 oder nach anderen Bestimmungen dieser Satzung auferlegten Mitwirkungspflichten schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Generalvikar des Bischofs von Augsburg.

Artikel 21 Fälligkeit des Ruhegehalts, Zahlungshinweise, Überzahlung

- (1) Die Versorgung wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, monatlich im Voraus am ersten allgemeinen Banktag gezahlt.

Besteht der Anspruch auf Versorgung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Versorgung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Wird die Versorgung nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.
- (3) Haben Versorgungsberechtigte ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union, gilt für die Zahlung der Versorgung Artikel 5 Absatz 3 BayBeamtVG entsprechend.
- (4) Für die Zahlung der Versorgung haben die Versorgungsberechtigten ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren tragen die Versorgungsberechtigten. Im Übrigen gilt Artikel 5 Absatz 4 Satz 3 BayBeamtVG.
- (5) Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgung regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Versorgungsempfänger ihn hätten erkennen müssen.
- (6) In Härtefällen kann aus Billigkeitsgründen von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Artikel 22 Übergangsregelung

- (1) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung zustehenden Ruhestandsbezüge sind nach den Vorschriften des 4. Abschnitts neu festzusetzen.
- (2) Ruhegehälter, die nach ihrer Neufestsetzung unter den bisherigen Sätzen bleiben, sind durch Ausgleichsbeträge zu ergänzen, die an den allgemeinen Erhöhungen des Ruhegehalts teilnehmen.

6. Abschnitt Organe

Artikel 23 Organe der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg

Organe der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg sind

- a) der Bischof von Augsburg,
- b) der Vorstand und
- c) der Vermögensrat.

Artikel 24 Vorstand und Vertretung

- (1) Der Vorstand ist der Leiter der Hauptabteilung VII im Bischöflichen Ordinariat Augsburg.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Emeritenanstalt und vertritt diese in Übereinstimmung mit can. 118 CIC gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht der Bischof von Augsburg die Geschäfte führt und vertritt.
- (3) Der Bischof von Augsburg kann die Geschäftsführung und Vertretung durch bischöfliches Dekret im Einzelfall oder im Allgemeinen übernehmen. Die Übernahme von Geschäftsführung und Vertretung wird wirksam durch Bekanntgabe (Zugang) des bischöflichen Dekrets an den Vorstand. Der Vorstand hat die Bekanntgabe an ihn schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.
- (4) Der Vorstand leitet und verwaltet die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg nach Maßgabe der Satzung selbständig unter Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Er vollzieht ferner die Beschlüsse des Vermögensrates, insbesondere den Jahreshaushalt, und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bedient sich dabei der Hauptabteilung VII im Bischöflichen Ordinariat Augsburg. Er ist zur gewissenhaften Verwaltung des Vermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (5) Der Vorstand hat den Bischof von Augsburg und den Vermögensrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg regelmäßig, bei dringlichen Angelegenheiten unverzüglich, zu informieren und gegebenenfalls Beschlüsse, bei dringlichen Angelegenheiten Eilbeschlüsse in Form von Umlaufbeschlüssen, herbeizuführen.

Artikel 25 Vermögensrat

- (1) Der Vermögensrat ist in allen Angelegenheiten, die für die Emeritenanstalt der Diözese Augsburg grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, zu befassen (can. 1280 CIC). Hierzu gehören insbesondere
 - 1. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 - 2. die Anerkennung der Jahresrechnung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg sowie
 - 3. die Entlastung des Vorstands.
- (2) Der Vermögensrat hat den Vorstand zu beraten, zu fördern und zu überwachen. Zu diesem Zwecke hat er sich stets über den Gang der Angelegenheiten der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg zu unterrichten bzw. unterrichten zu lassen. Er kann insbesondere jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg anfordern. Er ist berechtigt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

- (3) Die innere Organisation des Vermögensrats, seine Willensbildung und sein Auftreten nach außen ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie werden durch Dekret des Bischofs von Augsburg festgelegt.

7. Abschnitt Besondere Maßgaben

Artikel 26 Rechnungsjahr, Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Einnahmen und Ausgaben der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg sind jeweils für jedes Kalender- und Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den jeweiligen Haushaltsplan einzusetzen. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die Erstellung und der Vollzug des Haushaltsplans obliegen dem Vorstand.
- (4) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres oder innerhalb der vom Bischof von Augsburg vorgesehenen Frist vom Vermögensrat zu beraten und zu verabschieden. Dabei kann den Ausgaben auch für einen längeren Zeitraum als ein Jahr zugestimmt werden.
- (5) Ist der Haushaltsplan bis zum Schluss eines Rechnungsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt bzw. vom Vermögensrat nicht verabschiedet worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Vorstand berechtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um
 1. die Aufgaben der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg weiterzuführen,
 2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg zu erfüllen und
 3. alle sonstigen Leistungen sowie Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge genehmigt worden sind.
- (6) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Zustimmung des Vermögensrates.
- (7) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge und
 3. den Stand des Vermögens der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg zu Beginn sowie am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen.
- (8) Der Vermögensrat bestimmt einen Abschlussprüfer im Sinne des § 316 HGB mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg. Die Prüfung hat sich auch auf die Erhaltung des Vermögens und die satzungsgemäße Verwendung dessen Erträge sowie etwaiger Zuwendungen zu erstrecken.
- (9) Der Prüfbericht gemäß Absatz 8 und die Jahresrechnung sind dem

Diözesanvermögensrat gemäß can. 1287 § 1 CIC alljährlich zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 27 Satzungsänderungen, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Vor einer Satzungsänderung ist die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen. Vor einer Änderung der Satzung sind der Vermögensrat und der Priesterrat vom Bischof von Augsburg anzuhören.
- (2) Änderungen der Aufgaben der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg sind nur zulässig, wenn ihre Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg richten sich nach dieser Satzung, ersatzweise nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Eine Änderung der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ist jeweils auch dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.
- (4) Änderungen nach Absatz 1 oder 2 erfolgen durch den Bischof von Augsburg und treten an dem in der Änderung genannten Tag in Kraft. Sie sind im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (5) Die Auflösung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ist auch dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.
- (6) Bei Aufhebung oder Auflösung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg fällt das Restvermögen an die Diözese Augsburg. Diese hat es unter Beachtung von § 2 und § 10 unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor einer Auflösung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg ist der Vermögensrat vom Bischof von Augsburg anzuhören.

Artikel 28 Schlussbestimmungen

Die Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für die Diözese Augsburg.

Artikel 29 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Emeritenanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2014 (Amtsblatt 2014, Seite 120 ff.) tritt zum 31. Dezember 2022 außer Kraft. Sofern und soweit eine Vergleichsberechnung nach der bisherigen Fassung der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg zu einem individuell günstigeren Ergebnis führen würde, gilt diese noch für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren.

Augsburg, den 25.11.2022

+ Bertram

Dr. Bertram Meier
Bischof von Augsburg